



Österreichische Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mail: begutachtung@fma.gv.at

Begutachtungsentwurf für ein FMA-Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“

Datum: 12. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für ein Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Rz 10:

„Die Funktion des GWB ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und diesem direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Unter Leitungsorgan sind in diesem Zusammenhang sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans (z.B. alle Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft) zu verstehen.“

Gemäß § 23 Abs. 4 FM-GwG haben die Verpflichteten ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist. Wir ersuchen daher um Anpassung der Rz 10 dahingehend, dass in Rz 10 unter Leitungsorgan nicht der gesamte Vorstand zu verstehen ist, sondern das gemäß FM-GwG für die Einhaltung der Bestimmungen zur Geldwäscheprävention bestimmte Mitglied des Vorstands.

Zu Rz 21:

„Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Mitglieder des Personals, die aufgrund ihrer Position erheblichen Einfluss auf die Ausrichtung des Unternehmens haben, aber nicht Mitglied des Leitungsorgans sind. Ebenso auch Leiter wichtiger Geschäftsfelder oder Hauptverantwortliche wichtiger Kontrollfunktionen sowie Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit besitzen. In diesem Sinne ist der GWB eines Verpflichteten als Inhaber einer Schlüsselfunktion

Dipl.KW Christina Wührer
Lebensversicherung

Tel.: (+43) 1 71156-229
Fax: (+43) 1 71156-271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Ausg.Nr. 84/18

Seite 1/5



im Sinne des FM-GwG anzusehen. Allfällige branchenspezifische „Fit & Proper Vorschriften“ sind zu berücksichtigen.“

Wir ersuchen höflich um Streichung dieser Randziffer.

In § 23 Abs. 3 FM-GwG wird der Geldwäschebeauftragte nicht als Schlüssel-funktion definiert.

Seite 2/5

Auch die Einstufung des Geldwäschebeauftragten als Inhaber einer Schlüssel-funktion im Sinne der Solvency-II Richtlinie trägt unseres Erachtens sowohl dem unterschiedlichen regulatorischen als auch dem funktionellen Hintergrund der jeweiligen Aufgabe nicht Rechnung.

Art. 42 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) regelt die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben inne-haben. Damit bringt die Richtlinie zum Ausdruck, dass die Schlüsselfunktion durch die Übertragung von Aufgaben bewirkt wird, deren Wahrnehmung für das Unternehmen annähernd jene Bedeutung hat, wie sie der Leitung des Unter-nehmens zukommt. Weder die Richtlinie 2009/138/EG noch die Delegierte Ver-ordnung 2015/35/RG noch die EIOPA-Leitlinien zum Governance-System, EI-OPA-BoS-14/253 ("EIOPA-Leitlinien"), noch das VAG 2016 definieren den Begriff "Schlüsselfunktion".

Aus Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/138/EG und aus Rz 1.4 der EI-OPA-Leitlinien ergibt sich nur, dass die Governance-Funktionen jedenfalls als Schlüsselfunktionen anzusehen sind. Davon geht auch § 120 VAG 2016 aus (EBRV 354 der Beilagen XXV. GP, 30). Rz 1.4 der Einleitung zu den EIOPA-Leitlinien sagt darüber hinaus abstrakt, wer noch als Schlüsselfunktion gilt, wer diese zusätzlichen Schlüsselfunktionen ermittelt und welche Rolle die nationale Aufsichtsbehörde dabei einnimmt. Der relevante Teil des Absatzes lautet:

"Des Weiteren gelten Personen als Schlüsselfunktionen innehabende Perso-nen, wenn sie für das Unternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Diese zusätzlichen Schlüsselfunktionen werden gegebenenfalls vom Unternehmen ermittelt, die Bestimmung, ob diese Funktionen als Schlüsselfunktionen zu gelten haben oder nicht, kann von der Aufsichtsbehörde jedoch hinterfragt werden.“

Die Bestimmungen der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und der ihrer Umsetzung dienenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen der FATF hängen unmittelbar mit den strafrechtlichen Tatbeständen der Geldwäscherei und Terro-rismusfinanzierung zusammen und dienen daher zuallererst einem öffentlichen Interesse, dessen Wahrung zu einem Teil den Unternehmen übertragen wurde.



Die Unternehmen sind sich der Bedeutung der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung auch bewusst, weshalb sie personelle und sachliche Kapazitäten in beträchtlichem Ausmaß für diese Aufgaben bereitstellen. Funktionell werden diese Aufgaben von der Geldwäscherichtlinie den Unternehmen jedoch unmittelbar im öffentlichen Interesse übertragen und von diesen auch wahrgenommen, während die Solvency II-Richtlinie die Bedeutung einer Funktion für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens und seine Solvenz im Auge hat. Die Funktionalität des Geldwäschebeauftragten ist daher von seiner Bedeutung für das Unternehmen selbst sowie von der Zielrichtung seiner Aufgaben her eine andere als die einer Schlüsselfunktion nach Solvency II.

Seite 3/5

Zusätzlich zur unterschiedlichen Funktion würde darüber hinaus die Betrachtung des besonderen Beauftragten nach dem FM-GwG als Inhaber einer Schlüsselfunktion aufgrund der einander teils überschneidenden und teils unterschiedlichen Regelungen zu Doppelgleisigkeiten führen, die nicht zielführend sind:

- Anzeige nach Rz 27 des Entwurfs des Rundschreibens zur internen Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Anzeige nach § 122 VAG
- Gegebenenfalls Anzeige nach § 22 Abs. 5 FMABG
- Prüfung der notwendigen fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nach § 23 FM-GwG
- Prüfung der notwendigen fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nach § 122 VAG.

Wir sind der Auffassung, dass der besondere Beauftragte nach § 23 FM-GwG eine eigens bezeichnete Rechtsfigur ist, die auf einer eigenständigen europarechtlichen Grundlage beruht, deren Einrichtung speziell und unmittelbar dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient und deren besonderer gesetzlicher Status eigenständig mit Ausrichtung auf den speziellen Zweck sondergesetzlich geregelt ist. Das FM-GwG ist eine Kodifikation, mit welcher der Gesetzgeber den Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unternehmensebene umfassend und abschließend regeln wollte. Insofern ist es unseres Erachtens konsequent, die Bestimmungen über den besonderen Beauftragten nach § 23 dieses Gesetzes als abschließend zu betrachten.

Eine weitere Pflicht bezüglich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 120 VAG und eine Anzeigepflicht nach § 122 VAG wären somit überflüssig und nicht zutreffend, da §§ 120-122 VAG sich auf Personen beziehen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder für Governance- oder andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind.



Die Stellung der Geldwäschebeauftragten sollte daher von den Schlüsselfunktionen im Sinne der Solvency II und des 5. Hauptstücks VAG 2016 unterschieden werden, weil diese Schlüsselfunktionen aus der Sicht des einzelnen Versicherungsunternehmens mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Governance System besondere Bedeutung haben sollen, die der Geldwäschebeauftragte typischerweise nicht hat.

Seite 4/5

Zu Rz 56 und 72

Nach § 23 Abs. 6 FM-GwG haben die Verpflichteten bei der Auswahl ihrer Beschäftigten auf Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten zu achten; ebenso ist vor der Wahl ihrer Aufsichtsräte auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten zu achten.

Wir ersuchen um Klarstellung im Rundschreiben, dass es sich hierbei um eine allgemeine Bestimmung und nicht um eine direkte Aufgabe des Geldwäschebeauftragten handelt.

Gemäß Rz 72 ist darüber hinaus auch während aufrechtem Arbeitsverhältnis auf die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit den rechtlichen Werten zu achten. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmen neben der Einholung eines Strafregisterauszuges vor Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses dann während aufrechtem Beschäftigungsverhältnis zu setzen wären. Auch das FM-GwG sieht eine entsprechende Verpflichtung nur bei der Auswahl der Beschäftigten vor. Der Satzteil "sowie während aufrechtem Arbeitsverhältnis" sollte daher gestrichen werden.

Zu Pkt. 4.4. iVm Anhang 5.2

Grundsätzlich obliegt es den Unternehmen, angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen iSd § 23 FM-GwG festzulegen und die durchgeführten Kontrollmaßnahmen zu dokumentieren. Dabei sind die Art und die Größe des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Vorgabe eines formalisierten, detaillierten Kontrollplans als "inhaltliche Mindestanforderung" - unabhängig von Art und Größe des Unternehmens - erachten wir als überschießend, weil es den Handlungsspielraum der Unternehmen deutlich einschränkt.



Zu Rz 71

Gemäß Rz 71 ist als Mindestanforderung sicherzustellen, dass die im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beschäftigten Mitarbeiter zumindest jährlich an einer facheinschlägigen Schulung teilnehmen.

Für den Versicherungsbereich erachten wir jedoch jährliche Schulungen aller mit der Prävention von Geldwäscherei befassten Mitarbeiter als überschießend. In der Rz 71 wird demgemäß auch festgehalten, dass der Umfang und die Art der Intervalle für Schulungen vom Verpflichteten selbst festzulegen sind. Auch das FM-GwG sieht das im § 23 Abs. 5 so vor. Hier sollte insbesondere auch das geringe Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Versicherungsbereich beachtet und das Intervall der Schulungen risikobasiert festgelegt werden können.

Seite 5/5

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs